



# Hygieneplan

**gültig für den Präsenzunterricht und die Notfallbetreuung bis 24.07.2020  
zur Vermeidung einer COVID-19-Infektion**

## Inhalt:

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Belehrungsgrundlagen	2
3. Individuelle Hygienemaßnahmen	2
4. Räumliche Regelungen	4
5. Der gestaffelte Schulbetrieb	4
6. Pausen, Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende	5
7. Aufsicht	5
8. Fluchtpläne	6
9. Besprechungen und Konferenzen	6
10. Reinigungsplan	6
11. Meldepflicht	6

---

## 1. Rechtliche und Erlassgrundlagen

- §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (All-MBI S. 89)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 21.04.2020 AZ. II.1-BS4363.0/130/1
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 23.04.2020 AZ. II.1-BS4363.0/130/7
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 07. Mai 2020 Az.: I.1-BS4363.0/130/15

## 2. Belehrungsgrundlagen

Alle im Hygieneplan aufgenommenen Maßnahmen dienen dem Schutz vor einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19).

Sie werden in allen Einzelheiten als Belehrung durch die Klassenlehrkräfte spätestens am jeweils ersten Schulbesuchstag an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.

Der Hygieneplan wird allen Eltern und Erziehungsberechtigten sowie dem Markt Bad Hindelang in digitaler Form zugeleitet.

## 3. Individuelle Hygienemaßnahmen

Bekannt ist, dass sich das Virus durch Tröpfcheninfektion - etwa beim Husten und Sprechen - verbreitet. Vermutlich ist das Virus aber auch in der normalen Ausatemluft nachweisbar. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung eines Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.

In der Schule gilt es daher, bereits durch individuelle Hygienemaßnahmen die Hauptübertragungswege über die Atemwege und Schleimhäute auszuschließen.

### 3.1 Einzelmaßnahmen

- eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Husten oder Niesen** in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) – auch während der Pausen
- **Rechtsverkehr** im Schulhaus (Treppenaufgänge, Pausengang, Weg zur Toilette)
- **Maskenpflicht** auf dem Weg durchs Schulhaus generell **kein Körperkontakt**
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- auch Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- **eigene Mülltüten** für sekrethaltige Abfälle

### **3.2 Erläuterungen**

#### Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll der größtmögliche Abstand zu anderen Personen eingenommen werden, wobei man sich am besten zusätzlich wendet.

#### Gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden (2x Happy Birthday-Lied summen, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). Das gründliche Händewaschen ist besonders wichtig nach

- dem Husten/Niesen in die Hände,
- dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes,
- nach der Pause,
- nach dem Toilettengang oder
- situationsangemessen (z.B. ggf. nach Bewegungspause).

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet können die Hände ggf. eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

#### Einsatz von Desinfektionsmitteln:

Auf den Einsatz von Desinfektionsmitteln wird während des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in der Schule verzichtet.

#### Mund-Nasen-Schutz:

Ein Mund-Nasen-Schutz oder wenigstens eine stoffliche Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung, Behelfsmasken, Schal) müssen

- in den Pausen,
- beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie
- auf den Gängen und Toiletten getragen werden.

Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Gleichwohl liegen im Sanitätsbereich ergänzend Masken in ausreichender Zahl bereit.

Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht erforderlich, solange der Sicherheitsabstand aller Personen im Raum gewährleistet ist.

Mit einem Mund-Nasen-Schutz oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann dadurch verringert werden (Fremdschutz). Dies bedeutet aber nicht, dass der Abstand unnötigerweise verringert werden darf.

### Eigene Mülltüten für sekrethaltig Abfälle

Selbst mitgebrachte Mülltüten dienen zur Entsorgung sekrethaltiger Abfälle, wie z.B. Taschentücher, angebissene Lebensmittel, Trinkhalme etc. Sie reduzieren die Verbreitung durch Tröpfcheninfektion und sind in der Schultasche aufzubewahren sowie zu Hause zu entsorgen.

## **4. Räumliche Regelungen**

Die räumlichen Regelungen dienen hauptsächlich der Abstandswahrung und der Unterbindung von Kontaktmöglichkeiten. Hierzu zählen insbesondere:

- Unterricht in geteilten Klassen mit max. 15 Schülerinnen und Schülern
- frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m) an Einzeltischen
- keine Partner- oder Gruppenarbeit
- Vermeidung von Durchmischung; alle Kinder bleiben nach Möglichkeit immer in der gleichen Gruppe
- möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Reduzierung von Bewegungen (in der Regel kein Klassenzimmerwechsel)
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Pause im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (durch Lüftungsanlage gegeben)
- ggf. versetzter Schulbeginn oder tageweiser Schichtbetrieb
- Pausenverkauf und Mensabetrieb in eingeschränkter Form
- Ausstattung der Unterrichts- und Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung (siehe 3.1)
- alle Türen bleiben offen (Vermeidung von Handkontakten auf den Türklinken)

## **5. Der gestaffelte Schulbetrieb**

### **5.1 Präsenzunterricht für die 9. Jahrgangsstufe ab 27.04.2020**

Die Klasse wird in zwei Lerngruppen unterteilt, die im tageweisen Wechsel Präsenzunterricht erhalten bzw. das Lernen zu Hause fortsetzen.

Jeweils mittwochs befindet sich die ganze Klasse im Haus, wobei die Schülerinnen und Schüler gemäß ihrer Prüfungsfächer aufgeteilt werden.

Der durch die Klassenleitung erstellte Stundenplan sieht einen Umfang von 20 Wochenstunden vor.

### **5.2 Präsenzunterricht für die 4. und 8. Jahrgangsstufe ab 11.05.2020**

Auch die 8. Klasse wird in zwei Lerngruppen unterteilt, die im tageweisen Wechsel Präsenzunterricht erhalten bzw. das Lernen zu Hause fortsetzen.

Im Sinne einer gerechten Verteilung wechseln die Lerngruppen wöchentlich die Präsenztage. Der durch die Klassenleitung erstellte Stundenplan sieht einen Umfang von 20 Wochenstunden vor.

Die beiden 4. Klassen werden in drei Lerngruppen unterteilt. Die Lerngruppen bleiben in der Zeit bis zu den Pfingstferien gleich.

Für zwei Lerngruppen findet der Unterricht von 7:45 bis 10:05 Uhr, für die dritte Gruppe von 10:30 Uhr bis 12:45 Uhr statt.

Fünf-Minuten-Pausen werden individuell durch die Klassenlehrkräfte festgelegt.

Die Einteilung der Gruppen erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit den Klassenlehrkräften und wegen des Bustransfers in Anlehnung an die Ortsteile.

Ein Tausch der Gruppen ist ab 11.05.2020, auch auf Wunsch der Eltern, nicht mehr möglich.

## **6. Pausen, Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende**

Die Pausen finden grundsätzlich in den jeweiligen Unterrichtsräumen statt, unter vorheriger Erinnerung an die Hygieneregeln.

Zu beachten ist, dass die Kinder in diesen Pausen sowohl ihre Brotzeit essen als auch Bewegung am Platz bekommen sollen. In Absprache mit den anderen Lehrkräften ist auch ein Aufenthalt auf dem Pausenhof möglich, wobei die Aufsicht und vor allem die Überprüfung der Sicherheitsabstände in der Verantwortung der Klassenlehrkraft bzw. der Lehrkraft, die den Unterricht erteilt, liegt.

Beim Betreten des Schulgebäudes vor Unterrichtsbeginn ist der Sicherheitsabstand von 1,5 m bis zum Erreichen des Arbeitsplatzes einzuhalten. Gleiches gilt auch beim Verlassen des Gebäudes nach Unterrichtsende.

Auf dem Weg ins Klassenzimmer werden die Hände in der Toilette gewaschen.

## **7. Aufsicht**

Der Mindestabstand von 1,5 m gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und beim Kopierer.

Soweit erforderlich trifft die Schulleitung Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts zur Verwaltung, um Warteschlangen zu vermeiden.

Die Lehrkräfte beaufsichtigen die ihnen zugewiesene Gruppe und achten dabei auf die Einhaltung des Hygieneplans. Das gilt auch für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie für die Pausen.

Wiederholte Verstöße gegen den Hygieneplan werden der Schulleitung gemeldet. Diese entscheidet über entsprechende Maßnahmen.

## **8. Fluchtpläne**

Der hauseigene Fluchtplan besteht weiterhin. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich mit der Lehrperson zum regulären Sammelplatz und stellen sich dort mit dem größtmöglichen Abstand auf.

## **9. Besprechungen und Konferenzen**

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen werden alternativ eingesetzt. Klassenelternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

## **10. Reinigungsplan**

Alle beanspruchten Räumlichkeiten und Möbel werden täglich gereinigt (regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen).

Alle Türen bleiben zur Vermeidung von Handkontakten auf den Türklinken offen, werden jedoch ebenfalls täglich gereinigt. Nur hierbei kommt ein Desinfektionsmittel zum Einsatz.

Ansonsten findet keine Desinfektion der Schule oder Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung) statt.

## **11. Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung durch die erkrankte Person bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch das Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Dieser Hygieneplan wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der sukzessiven Schulöffnung erweitert.

gez.

Martin Richter, Rektor